

Tabakarbeiter

Erscheint Sonnabends. Redaktionschluss
Montags. Bezugspreis monatlich 40 Pf.
ohne Bringerlohn. Anzeigenpreis 35 Pf.
für die sechsspaltige Millimeterzeile.
Redaktion, Expedition, Verlag: Bremen,
An der Weide 20. Tel. Domsheide 207 80

Organ des
Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Verantwortlicher Schriftleiter: In Ver-
tretung: Otto Wenzel, Verantwortlich für
die Anzeigen: Oswald Franz, Verlag:
Deutscher Tabakarbeiter-Verband,
Druck: Weiser-Druckerei Dieblich Putsch
G. m. b. H., Bremen

Nummer 23

Bremen, 10. Juni

Jahrgang 1933

Treuhänder der Arbeit

Die Reichsregierung hat ein neues Ge-
setz geschaffen, das für die nächste Zeit von
außerordentlicher Wichtigkeit für unser
ganzes wirtschaftliches Leben sein wird und
das vor allen Dingen für die Arbeit-
nehmerschaft von überaus großer Bedeu-
tung ist. Es ist das „Gesetz über Treu-
händer der Arbeit“. Es sieht vor,
daß für größere Wirtschaftsgebiete Männer
aufgestellt werden, die die verantwortungs-
volle Aufgabe haben, die Lohn- und
Arbeitsbedingungen zu regeln.

Diese „Regelung“ hatten bis vor einigen
Monaten die sogenannten wirtschaftlichen
Vereinigungen der Arbeitgeber und Ar-
beitnehmer, also die Gewerkschaften und die
Arbeitgeber-Verbände vorgenommen. Und
wenn wir das Wort Regelung in Anfüh-
rungszeichen setzen, so deshalb, weil den
Festsetzungen der Lohn- und Arbeitsbedin-
gungen fast regelmäßig ein wüster Kampf
vorausging. Und weil es beim Abschluß
des „Friedensvertrages“, in unserem Falle
also des Tarifvertrages immer Sieger und
Besiegte gegeben hat. Für die Arbeit-
nehmerschaft waren die Friedensabschlüsse
dieser unzähligen großen und kleinen wirt-
schaftlichen Bürgerkriegsschlachten und Ge-
sechte von recht unangenehmen Beige-
schmack, weil sie fast immer die Besiegte
war.

Wir NSD.-Leute verkündigen mit die-
ser Kennzeichnung der „Regelung der Lohn-
und Arbeitsbedingungen“ nichts Neues.
Wir haben in ungezählten Artikeln und in
unzähligen öffentlichen und Betriebszellen-
Versammlungen das geübte System der Tar-
ifizierung der Arbeitsleistung als falsch
hingestellt; wir haben auch nie versäumt,
den Angestellten und Arbeitern aber auch
den Arbeitgebern aufzuzeigen, daß eine
fruchtbarere Festlegung des Arbeitseinkom-
mens nur dann möglich ist, wenn wir den
Weimarer Marxismus zerstäuben und an
seine Stelle den Deutschen Sozialismus
setzen.

Das kann nicht ein Werk von einigen
Tagen sein. Wir stehen ja erst an den An-
fängen der nationalsozialistischen Revolu-
tion, die freilich von Tag zu Tag immer
höher schwillt und erst dann ihr Ende er-
reicht haben wird, wenn jeder einzelne
Volksgenosse von innen heraus National-
sozialist geworden ist.

Einen kleinen Ausschnitt unserer Revo-
lution nun erleben wir mit der Berufung

der „Treuhänder der Arbeit“. Diese Ein-
richtung soll nur eine vorläufige sein. Sie
wird abgelöst werden, wenn einmal die be-
rufständische Verfassung der Wirtschaft
und der Arbeit vollständig aufgebaut sein
wird. Bis dahin regeln also die Treuhän-
der an Stelle der Vereinigungen von Ar-
beitnehmern, Arbeitgebern und einzelnen
Arbeitgebern rechtsverbindlich die Lohn-
und Arbeitsbedingungen.

Diese Aufgabe ist keineswegs leicht.
Die Männer, denen dieses hohe Amt
übertragen wird, haben zu handeln keinem
zu Liebe und keinem zu Leide.

Sie werden auf beiden Seiten — bei
der Wirtschaft und bei der Arbeit — noch
Gruppen vorfinden, die aus ihrer Haut
noch nicht herausgefunden haben die einen,
die im andern immer noch den Klassen-
Gegner sehen, die andern, die sich eine „Sa-
nierung der Wirtschaft“ nur durch die Sen-
kung der Kaufkraft — den Lohn- und Ge-
haltsabbau — vorstellen können.

Sie finden aber auch jene Gruppen, die
sie immer als getreue Helfer und Mittämp-
fer auf ihrer Seite haben werden.

Innerhalb der Wirtschaft hat sich die
große Gruppe jener gesammelt, die den li-
beralistischen Krämergeist als das erkannt
hat, was er ist — Todfeind einer gesunden
Volkswirtschaft, weil Diener und Knecht
des Kapitalismus — und die einer Wirt-
schaftsform huldigt, in der das Kapital der
Wirtschaft, die Wirtschaft aber dem Volk
zu dienen hat.

Dann steht da die Front der Arbeiter-
diese unüberwindliche Phalanx, die mach-
sam bereit ist. Und diese zwei Formations-
stehen Rücken an Rücken, in einem Geist
geführt — sie bilden die Front der Deut-
schen Arbeit.

Die Treuhänder der Arbeit werden an
ihr den Rückhalt finden, den sie gar man-
ches Mal brauchen werden. Die deutsch-
und nationalsozialistische Arbeitnehmerschaft
ist immer opferbereit gewesen und
wird es bleiben. Sie bäumt sich nur dan-
auf, wenn sie allein alle Opfer tragen soll
sie ist zu allem Schweren bereit, wenn auch
die andern ihre Opfer darbringen.

Wenn alle ihre Habsucht, ihre Raffgier
ihren Egoismus, ihre Vorurteile ablegen
dann werden die Treuhänder der Arbeit
eine Grundmauern zur sozialen Verfas-
sung aufrichten können, auf denen das
Haus der Volksgemeinschaft als Bollwerk

gegen alle Feinde des deutschen Volkes er-
stehen wird.

Das Gesetz über Treuhänder
der Arbeit hat folgenden Wortlaut:

Die Regierung hat das folgende Gesetz
beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichszankler ernennt auf Vor-
schlag der zuständigen Landesregierungen
und im Einvernehmen mit ihnen für
größere Wirtschaftsgebiete Treuhänder der
Arbeit.

(2) Der Reichsarbeitsminister soll die
Trehänder im Einvernehmen mit den be-
teiligten Landesregierungen einer von die-
sen oder einer Landesbehörde zuteilen.

§ 2

(1) Bis zur Neuordnung der Sozialver-
fassung regeln die Treuhänder an Stelle
der Vereinigungen von Arbeitnehmern,
einzelner Arbeitgeber oder der Vereinigun-
gen von Arbeitgebern rechtsverbindlich für
die beteiligten Personen die Bedingungen
für den Abschluß von Arbeitsverträgen. Die
Vorschriften über die Allgemeinverbindlich-
keit (§§ 2 ff. der Tarifvertragsverordnung
in der Fassung vom 1. März 1928, Reichs-
gesetzbl. I S. 47) bleiben unberührt.

(2) Auch im übrigen sorgen die Treu-
händer für die Aufrechterhaltung des Ar-
beitsfriedens.

(3) Sie sind ferner zur Mitarbeit bei der
Vorbereitung der neuen Sozialverfassung
berufen.

§ 3

Die Treuhänder können die zuständigen
Reichs- und Landesbehörden um die Durch-
führung ihrer Anordnungen und Verfö-
gungen ersuchen. Sie sollen sich vor ihren
Maßnahmen mit der Landesregierung oder
einer von ihr bezeichneten Behörde in Ver-
bindung setzen, es sei denn, daß Gefahr im
Verzuge besteht.

§ 4

Die Treuhänder der Arbeit sind an Rich-
linien und Weisungen der Reichsregierung
gebunden.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister erläßt im
Einvernehmen mit dem Reichswirtschafts-
minister die notwendigen Durchführungs-
bestimmungen.

Berlin, den 19. Mai 1933.

Deutsche Tabak-Berufsgenossenschaft

Im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 14 brachten wir bereits die statistischen Uebersichten über Betriebe, Vollarbeiter und Lohnsummen der Tabak-Berufsgenossenschaft und in der Nr. 18/19 des „Tabak-Arbeiter“ gaben wir unseren Mitgliedern Auszüge aus dem Bericht über die Unfallversicherung zur Kenntnis.

Heute bringen wir aus dem Verwaltungsbericht für 1932 noch einige Ausführungen über Organisations- und Betriebsangelegenheiten.

Nebenbetriebe.

Die Genossenschaftsversammlung hatte 1931 eine Satzungsänderung beschlossen, wonach der Tabak-Berufsgenossenschaft solche landwirtschaftlichen Nebenbetriebe zugeteilt werden sollten, in denen überwiegend Tabakarbeiter aus dem Hauptbetrieb tätig sind. Diesen Antrag verwarf der Reichsrat am 7. Juli 1932 wegen des Widerspruchs der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Es muß also weiter jeder Unternehmer, der einen Fabrikgarten von über 25 Ar hat, auch der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören, dorthin den entsprechenden Anteil der Lohnsummen nachweisen und Beitrag zahlen. Auch die Unfälle, die Tabakarbeiter in solchen Gärten erleiden, müssen bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angezeigt werden, und die Tabakarbeiter erhalten nur die nach den Vorschriften der landwirtschaftlichen Unfallversicherung berechneten Entschädigungen.

Zusammenlegung von Berufsgenossenschaften.

Während der Reichsrat in diesem Falle wohl den berufsgenossenschaftlichen Gedanken überprüfte, zog das Reichsarbeitsministerium in der Zusammenlegungsfrage eine Vereinfachung der berufsständischen Gliederung in Erwägung. Zum 10. August 1932 wurde die Tabak-Berufsgenossenschaft zu einer Aussprache über die Vereinigung mit der Nahrungsmittelindustrie- und Mülerei-Berufsgenossenschaft in das Reichsversicherungsamt geladen. Gestützt auf die einhellige Meinung der Tabakindustrie, die auf der Tabaktagung im Mai 1932 in Eisenach zum Ausdruck gekommen war, und gestützt auf die ablehnende Stellung, die die anderen beteiligten Berufsgenossenschaften in Vorbesprechungen eingenommen hatten, konnten wir aus den im vorigen Verwaltungsbericht mitgeteilten Gründen energig die berufsgenossenschaftliche Selbständigkeit der Tabakindustrie verteidigen. Wiederholt schlugen wir vor, statt wenige Großberufsgenossenschaften zu bilden, lieber jeden Unternehmer auch mit seinen Hilfs- und Nebenbetrieben möglichst nur einer, nämlich „seiner“ Berufsgenossenschaft zuzuteilen. Für alle Fälle wiesen wir auf eine Vergrößerungsmöglichkeit der Tabak-Berufsgenossenschaft durch Einbeziehung des Handels mit ausländischem Rohtabak und mit Tabakwaren hin. Lebhaft und anerkennende Unterstützung fand die Tabak-Berufsgenossenschaft bei der Fachpresse und den Wirtschaftsverbänden. Die Zusammenlegungsfrage ist bis jetzt noch nicht wieder aufgemauert worden.

Stützungsaktion für andere Berufsgenossenschaften.

Statt dessen wurde aber gewissermaßen eine finanzielle Zusammenlegung, die Gemeinlast im Sinne des § 715 a RVD. behandelt. Leistungsfähige Berufsgenossenschaften, darunter auch die Tabak-Berufsgenossenschaft, sollten notleidende Berufsgenossenschaften unterstützen. Um obrigkeitlichen Eingriffen vorzubeugen, zahlten die leistungsfähigen Berufsgenossenschaften zunächst ihren monatlichen Postvorschuß für mehrere Monate an die Generalpostkasse und glichen dadurch die Rückstände anderer Berufsgenossenschaften aus. Deshalb ist im Vermögensnachweis unser Guthaben bei der Generalpostkasse verhältnismäßig hoch. Da diese Maßnahme aber auf die Dauer nicht ausreichte, erklärte sich der Vorstand bereit, im Rahmen einer allgemeinen Stützungsaktion eine anteilige Bürgschaft für einen begrenzten Kredit an notleidende Berufsgenossenschaften zu übernehmen.

Keine Versicherungspflicht der Heimarbeiter

Weiter versuchten Vertreter der Versicherer die Einbeziehung der etwa 20 000 Hausarbeiter der Zigarrenindustrie in den Kreis der zwangsversicherten Personen zu erreichen. Eine entsprechende Satzungsänderung nach § 548 Abs. 2 RVD. der Genossenschaftsversammlung vorzuschlagen, lehnte aber der Vorstand ab, weil es den Unternehmen unmöglich ist, in den Wohnungen der Hausarbeiter Unfallversicherungsmassnahmen zu treffen, und weil eine mißbräuchliche Ausnutzung der Versicherung zu erwarten ist. In zwei Referenzentscheidungen (U 762 und 4501/29) erklärte das Reichsversicherungsamt die Hausarbeiter für persönlich selbständige Hausgewerbetreibende im Sinne des § 162 RVD. und zwar obwohl in dem einen Falle eine Kündigungsfrist bestand und regelmäßige Revisionen stattfanden und in dem anderen Falle täglich morgens um 7 Uhr Tabak empfangen und Wickel abgeliefert wurden und der Akkordlohn im summarischen Lohnnachweis des Unternehmers enthalten war. Die Hausarbeiter sind zwar kranken-, arbeitslosen- und invalidenversicherungspflichtig, aber nicht unfallversicherungspflichtig.

Betriebsangelegenheiten.

Die statistischen Zahlen der Tabakverarbeitung zeigen weiter die rückläufige Bewegung der Vorjahre. Davon weicht nur die Zunahme der Vollarbeiter in der Rauchtabakindustrie ab. Im Gegensatz zur Tabakverarbeitung hat sich die Tabakbearbeitung, die Fermentation fortgeschrittlich entwickelt, obwohl die Rohtabakeinfuhr von 698 000 Doppelzentner im Kalenderjahr 1931 auf 734 im Jahre 1932 gestiegen ist.

Der Wert der Vollarbeiterzahl ist umstritten und zweifelhaft. Die Tabak-Berufsgenossenschaft läßt sich die Gesamtzahl der Arbeitstage oder -sichten melden, die von allen Versicherten geleistet worden sind, teilt diese Gesamtzahl vorchriftsmäßig durch 300 und erhält so die Zahl der Vollarbeiter. Ein „Vollarbeiter“ ist also nur eine rechnerische Zusammenfassung von 300 Arbeitstagen oder -sichten. Dabei entstehen große Ungenauigkeiten. Eine Firma, die z. B. an

6 Wochentagen je 6½ Stunden arbeiten läßt, hat mehr Vollarbeiter als eine Firma, die an 5 Tagen ebenso viele Arbeiter je 8 Stunden arbeiten läßt, wenn gleich die wöchentliche Arbeitszeit bei der ersten Firma kürzer ist. In der ländlichen Zigarrenindustrie arbeiten viele Zigarrenarbeiter z. B. während der Erntezeit nur halbtags. Aber ihre Arbeitsschicht zählt ebenso wie die eines Arbeiters, der den ganzen Tag arbeitet oder sogar noch Ueberstunden macht.

In den letzten Kalenderjahren wurden nach dem Tabaktagebuch vertheuert:

	1932	1931
Zigarren (1000 Mille)	5 495	5 849
Zigaretten (1000 Mille)	31 366	25 034
Rauchtobak (1000 Kilogr.)	33 594	28 891
Kautabak (1000 Mille)	174	154
Schnupftabak (1000 Kilogr.)	1 845	1 875

Die Erzeugung in der Zigaretten- und Rauchtobakindustrie hat also trotz des Rückgangs der Vollarbeiterzahlen zugenommen.

Eine Stichprobe bei größeren Zigarrenfabriken ergab, daß etwa 10,5 v. H. der nachgewiesenen Bruttolöhne und -gehälter auf die kaufmännischen Gehälter entfielen. Auf kleinere Zigarrenfabriken konnte die Stichprobe nicht ausgedehnt werden, weil die Grenze zwischen Betrieb und Büro zu unklar ist.

Der Rückgang der kleinen und größten Firmen ist aus den Spalten 6 bis 10 der statistischen Jahresübersicht zu ersehen. Im übrigen gab es:

	1932	1931	Rückg.
Kleinfirmen mit 1 bis 19	1698	1989	15 %
Mittelfirmen m. 20 bis 199	436	491	11 %
Großfirmen mit 200 und mehr Vollarbeitern	113	123	8 %

Genossenschaftsversammlung.

Der Vorstand der Tabak-Berufsgenossenschaft hat nunmehr die Einladung zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung ergehen lassen. Sie findet am Freitag, den 23. Juni 1933 in Berlin im „Russischen Hof“ statt. Die Tagesordnung enthält: Verwaltungsbericht 1932, Bericht über Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, Voranschlag 1934, Besprechung des Technischen Jahresberichts und der Beratung mit den Versichertenvertretern und ferner Anträge aus der Versammlung.

Verkürzung der Arbeitszeit

Verkürzung der Arbeitszeit

Der italienische Landeskorporationsausschuß tagte unter dem Vorsitz von Mussolini in Rom. Unter anderem wurde die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit als ein Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit behandelt. Bekanntlich hat Italien auf einer hierfür nach Genf einberufenen Konferenz vorgeschlagen, die Arbeitszeit auf 40 Stunden in der Woche zu verkürzen. Nach einer Erörterung der Verhandlungen der Vorbereitenden Arbeitszeitkonferenz und des Entwurfs eines Uebereinkommens über die Arbeitszeitverkürzung behandelte der Ausschuß die wichtigsten Grundlagen eines solchen Uebereinkommens. Es wurde die Meinung ausgesprochen, daß die Bier-

Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni 1933 mit besonderer Berücksichtigung der Berufszählung

Die letzte Volks-, Berufs- und Betriebszählung ist am 16. Juni 1925 vorgenommen worden. Durch die Entwicklung der letzten Jahre sind die Ergebnisse dieser Zählung jedoch in jeder Beziehung überholt. Es fehlen z. B. heute genaue Angaben über die Einwohnerzahlen, über die Auswirkungen des Geburtenrückgangs und der Wanderungsbestimmungen auf Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung in Stadt und Land, über die beruflichen und sozialen Umschichtungen usw. Ebenso lassen sich die Wirkungen der Krise auf den Bestand und die regionale Verteilung der Gewerbebetriebe nicht mit hinreichender Genauigkeit feststellen. Um neue zahlenmäßige Grundlagen für eine aufbauende Wirtschaft- und Sozialpolitik des Reichs, der Länder und der berufsständischen Organisationen zu gewinnen, ist von der Reichsregierung durch Gesetz vom 12. April 1933 die Durchführung einer allgemeinen Volkszählung angeordnet worden, mit der eine Berufszählung sowie eine landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählung verbunden ist. Die Zählung wird am 16. Juni 1933, also in wenigen Wochen stattfinden.

Die Volks- und Berufszählung umfaßt die gesamte Bevölkerung des Reichs (mit Ausnahme des Saargebiets). Die Ergebnisse der beiden Erhebungen werden ein eingehendes Bild von der Größe und Zusammensetzung des deutschen Volkes sowie seiner sozialen und beruflichen Gliederung bieten. Besondere Bedeutung kommt den Ergebnissen der Berufszählung durch die Nachweisung und Aufgliederung der Arbeitslosen zu. Mit Hilfe dieser Zahlen wird man — im Zusammenhang mit den Angaben der Betriebszählung — beispielsweise feststellen können, wie weit eine Eingliederung der Erwerbslosen in das Wirtschaftsleben und in einzelnen Wirtschaftszweigen möglich ist.

Die beiden Betriebszählungen geben nähere Aufschlüsse über die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, sie zeigen uns die Größe und Gliederung des Produktions- und Verteilungsapparates der deutschen Wirtschaft.

Der Fragebogen, durch den das Material für die Volks- und Berufszählung gewonnen wird, ist die Haushaltungsliste. Bei ihrer Ausfüllung erfordert besondere Aufmerksamkeit die Beantwortung der Berufszählungsfragen auf der dritten Seite. Zunächst ist der (Haupt-) Beruf als solcher einzutragen. Hier genügen nicht allgemeine Angaben, wie z. B. „Metallarbeiter“ oder „Angestellter“; die Berufstätigkeit ist vielmehr so eingehend wie möglich zu bezeichnen. Es ist also statt „Metallarbeiter“ z. B. „Metalldrucker“, „Universalfräser“, „Horizontalbohrer“ oder die sonstige genaue Berufsbenennung einzutragen, statt „Angestellter“ z. B. „Verkäufer“, „Maschinenbuchhalter“, „Stenotypist“ oder dgl. Beamte und Offiziere haben ihre Dienstbezeichnung anzugeben; sofern sie sich im

Ruhestand befinden, ist ein entsprechender Zusatz (i. R., a. D.) hinter die Dienstbezeichnung zu setzen. Haben sie sich jedoch einem anderen Beruf zugewandt, so ist dieser neue Beruf anzugeben. (Ein früherer Offizier, der als Prokurist in einem kaufmännischen Unternehmen tätig ist, hat also „Prokurist“ einzuschreiben.)

Von großer Wichtigkeit ist ferner die genaue Beantwortung der Fragen nach dem Betrieb, in welchem der Beruf ausgeübt wird. Außer dem Namen des Arbeitgebers und der Adresse der Arbeitsstelle ist der Geschäftszweig (die Branche), zu dem der Betrieb gehört, anzugeben; bei Unternehmungen mit verschiedenen Geschäftszweigen außerdem auch der Geschäftszweig der Betriebsabteilung. Die Berufsstatistik will nämlich nicht nur den individuellen Beruf der Erwerbstätigen und der Arbeitslosen nachweisen, sondern auch darstellen, in welchem Wirtschaftszweig sie erwerbstätig sind oder waren. Man will also nicht nur erfahren, wieviel Buchhalter oder Schlosser im Deutschen Reich vorhanden sind, sondern auch, wieviel davon in den einzelnen Zweigen der Eisen- und Metallindustrie, der Textilindustrie, des Baugewerbes usw. beschäftigt sind oder waren. Nur auf diese Weise kann die volkswirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Berufe richtig dargestellt werden.

In den beiden nächsten Spalten haben alle Arbeitslosen sich als solche einzutragen und anzugeben, ob sie bei einem Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet

sind. Hier ist besonders darauf zu achten, daß als erwerbslos nur solche Personen bezeichnet werden, die arbeitsfähig sind und auch die Absicht haben, wieder einem Erwerb nachzugehen. So dürfen z. B. Ehefrauen oder im Haushalt der Eltern lebende junge Mädchen, die früher einem Beruf nachgingen, aus ihm aber — infolge Entlassung oder aus sonstigen Gründen — ausgeschieden sind, nicht als arbeitslos eingetragene werden, wenn sie gegenwärtig nicht die Absicht haben, ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen.

Unbedingte Voraussetzung für das Gelingen des Zählungswerkes ist die sorgfame und gewissenhafte Beantwortung der bei der Zählung verwendeten Fragebogen. Wer die Fragebogen sorgfältig beantwortet, erfüllt nicht nur eine selbstverständliche staatsbürgerliche Pflicht, sondern handelt auch in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse und im Interesse des Berufsstandes, dem er angehört.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Erhebungspapiere nur für statistische Zusammenstellungen verwendet werden. Eine Heranziehung zu anderen, insbesondere zu steuerlichen Zwecken, ist nach dem Gesetz ausgeschlossen. Darüber hinaus ist durch das Gesetz auch die Wahrung des Amtsgeheimnisses für die Angaben des einzelnen Betriebes ausdrücklich festgelegt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist klar ersichtlich, wie wichtig und notwendig diese Berufs- und Betriebszählung gerade für die gesamte Arbeitnehmerchaft ist. Wir dürfen deshalb erwarten, daß jedes NS-VD- und Gewerkschaftsmitglied zum guten Gelingen durch peinlich genaue Ausfüllung des Fragebogens beiträgt.

Arbeitsrechtliche Fragen

Die Reichsregierung hat am 4. April 1933 ein Gesetz über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen erlassen, welches folgende Bestimmungen enthält:

Artikel II.

Entlassung von Arbeitnehmern.

Das in § 84 des Betriebsrätegesetzes vorgesehene Recht des Einspruchs gegen die Kündigung eines Arbeitnehmers besteht nicht, wenn die Kündigung mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet wird. Der Arbeitnehmer kann binnen einer Woche die nach Artikel I § 2 zuständige Behörde anrufen. Diese entscheidet nach Anhörung der Beteiligten, ob der Verdacht gerechtfertigt ist. Verneint sie dies, so gilt die Kündigung als zurückgenommen.

Dieses Gesetz beseitigt das in § 84 BtRG vorgesehene Einspruchsrecht gegen die Kündigung eines Arbeitnehmers, wenn die Kündigung mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet wird. Die Kündigungsfristen bleiben unberührt. Um Willkür des Arbeitgebers auszuschließen, gibt das Gesetz dem Arbeitnehmer das Recht, binnen einer Woche nach der Kündigung die Entscheidung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde darüber herbeizuführen, ob der Verdacht staatsfeindlicher Einstellung gerechtfertigt ist. Wird dies von der Behörde

verneint, so gilt die Kündigung als zurückgenommen. Der Arbeitnehmer hat damit Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Zwischenzeit.

Zu diesem Gesetz hat das Preussische Ministerium des Innern am 28. April 1933 einen Runderlaß ergehen lassen (II 1250 C), aus welchem wir folgende Punkte hervorheben:

Die Kündigung eines Arbeitnehmers muß, um Rechtswirkung zu haben, vom Arbeitgeber selbst ausgesprochen worden sein. Nicht als eine solche Kündigung kann daher die von einer weder im Namen noch im ausdrücklichen Auftrag des Arbeitgebers handelnden Stelle vorgenommene Entferrnung eines Arbeitnehmers aus dem Betrieb angesehen werden. In solchen Fällen wird vielmehr nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen das Arbeitsverhältnis als fortbestehend anzusehen sein, wenn die Kündigung nicht formgerecht wiederholt wird.

Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen worden sind, können auch dann nicht nach Artikel II behandelt werden, wenn sie mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet sind, da Artikel II im Gegensatz zu Artikel I keine rückwirkende Kraft besitzt. In soweit verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Wonnemorgensgang ins Leben treten. Reife raufchte der Nachtwind, im Wasser plätscherte es und hoch in den Lüften schrie irgendein Nachtvogel, einer von jenen, die ungeheure Strecken zurücklegen, und selbst hunderte Meilen vom Lande mitten im einsamen Ozean anzutreffen sind. Sein Ruf klang unheimlich.

Die Ereignisse der letzten Tage zogen schemenhaft an meinem Geiste vorüber. Ich bereute tief, so ungeduldig gewesen zu sein und nicht die Abfahrt eines regulären Dampfers in Atico abgewartet zu haben. Was hatte ich davon? Nichts. Die „Exploradora“ lag in den letzten Zügen, der größte Teil der Besatzung war dahin, hatte ein furchtbares, jämmerliches Ende gefunden. Nur wenige lebten noch und die waren demoralisiert, ihrem eigenen Kapitän feind. Wie sollte das enden? Wir hatten nur noch auf zwei Tage Lebensmittel und keine Waffen, keine Gelegenheit Proviant herbeizuschaffen. Wir mußten verhungern oder sonstwie enden. Wasser fehlte uns auch, kaum eine Tonne war noch vorhanden, und was sollte dies angesichts der vielen Menschen, die infolge der scharfen Seeluft trinken mußten, bedeuten? Meine Ungeduld hatte mich da in eine nette Situation hineingeritten, das war sicher. Nun, es blieb mir eben nichts anderes übrig, als auszuhalten, koste es was es wolle. Und ich nahm mir vor, auf jeden Fall das Leben so teuer wie möglich zu verkaufen. Im übrigen aber gab ich für dasselbe nichts, es schien aussichtslos, auf eine Wendung zum Guten zu hoffen. Und wie ich mir im Geiste so verschiedene Fragen vorlegte, beantwortete sie mir das markerschütternde Brüllen irgendeiner Bestie im Schiffsraume, welche durch ein offenes Bullauge die Stimme ertönen ließ, die weithin über das Meer klang.

Kein Licht brannte, denn kein Strom wurde mehr erzeugt in dem von Toten oder vor Furcht Wahnsinnigen erfüllten inneren Schiffe. Die Dunkelheit lastete mit unheimlicher Schwere auf jedem Gegenstande, am meisten aber wohl auf mir. Und so kann es niemand wundernehmen, daß ich erschrocken, als dicht neben mir eine Gestalt auftauchte und mich ansprach:

„Sie wachen noch, Mr. Fowler? Ich kann auch nicht schlafen, das Unheil, das Unglück meines Mannes liegt auf mir wie ein Alb.“

Es war Mrs. Ballian, die so sagte und gleich darauf fortfuhr:

„Mir schlägt das Gewissen, es peinigt mich, weil ich mir sagen muß, es sei alles meine Schuld, daß es so weit kam. Mein Verhalten hat den Bohn meines Mannes erweckt, hat ihn zur Raserei, zum Wahnsinn getrieben, daß er nicht mehr mußte, was er tat. Ach, und nun ist er tot, ich kann ihn nicht mehr um Verzeihung bitten, ihm nicht mehr den Sachverhalt schildern. Ich hätte dies freilich tun sollen, aber ich schämte mich. Mein Gott, es ist doch nicht so schlecht, einen Fehltritt einzuge stehen. Und was werden Sie von mir denken? Gewiß nichts Gutes, aber auch mit Recht, denn das ist wahr, ich habe gefehlt! Ich freue mich, daß ich Sie getroffen habe, vielleicht gelingt es mir, mein Herz zu erleichtern.“

„Sprechen Sie nicht,“ antwortete ich,

„denn ich habe kein Interesse an den intimen Angelegenheiten anderer Leute. Man soll sich darum nicht kümmern, es zeitigt keine guten Folgen.“

„Ich bitte Sie trotzdem, mich anzuhören, jetzt umso mehr, da ich von Corner weiß, daß Sie der einzige sind, der mit den Vorgängen jener Nacht vertraut ist. Jim Kling, der etwas ahnen konnte, wurde erschossen, mein Mann hat ein schauerliches Ende gefunden; bleiben noch Sie und gerade von Ihnen möchte ich nicht, daß Sie schlecht von mir denken. Daher will ich Ihnen alles erzählen, Ihnen beichten, wie es eigentlich kam — — —“

„Tun Sie es nicht,“ widersprach ich. „Ich will nichts wissen. Der Kapitän ist ohnehin nicht mein Freund. Ich will auch nicht den entferntesten Verdacht, mich in die Geheimnisse und Vertraulichkeiten fremder Menschen eingemischt zu haben. Ich bin klug genug, zu wissen, daß jeder Mensch fehlen kann. Und bei Ihnen mag ich mir schon gar kein Urteil an, verdanke ich Ihnen doch mein Leben, wenn nicht noch mehr.“

„Es nützt Sie das alles nichts. Sie müssen mich anhören, und dürfen auch nicht früher weg, als bis dies geschehen ist. Ich habe ja sonst niemanden, dem ich mich anvertrauen könnte.“

Sie legte ihre fieberheiße Hand auf die meine und neigte sich näher zu mir.

„Ich habe eine sehr traurige Jugend verlebt,“ erzählte sie. „Ich entstamme einer Artistenfamilie, in der sich der Beruf laut Tradition bis ins Endlose fortpflanzt. So wurde auch mir mein Lebensweg vorbestimmt, als ich noch in der Wiege lag. Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß gerade dieser Beruf mehr Dornen als Rosen birgt und an die Menschen unerhörte Anforderungen auf Selbstkucht und rastlose Arbeit stellt. Daher verließen die Jahre meiner Kindheit freudlos, wurden mir durch fortwährende Dressurakte, bei denen ich der leidende Teil war, verbittert. Ich lernte durch Reisen springen, Seiltanzen und dergleichen Klitsch, wie es eben so Sitte ist. Und ich interessierte mich wirklich nicht dafür, hatte sogar einen Abscheu davor, denn ich fühlte mich unfrei und im höchsten Grade unglücklich. Man war nirgends festhaft, einen Tag hier, den andern dort, andauernd auf Reisen; dazu Not und Entbehrungen, denn nichts wird schlechter bezahlt, als die Leistung eines Artisten. Als man die Unlust erkannte, mit der ich mich der ganzen Sache hingab und als ich eines schönen Tages regelrecht vom Seil fiel, es geschah dies in einem erbärmlichen Nest irgendwo in Utah, entschloß man sich, es anders zu versuchen.“

Man hatte bemerkt, daß ich den Tieren großes Interesse entgegenbrachte und sah sich dadurch veranlaßt, mir die Dressur verschiedener Kreaturen zu übertragen. Am Anfang waren es Ratten, Mäuse, Hunde und Katzen, also lauter ungefährliches Zeug, später jedoch wurden es Schakale, Wölfe, schließlich sogar Löwen, Tiger und dergleichen. Und weil mir dies besser gefiel, als Seiltanzen und Trapezübungen, fühlte ich mich in diese Materie schnell ein. Die Tiere gewannen mich lieb, weil ich mit der Schule abbrach, die da nur Gewalt und Peitsche predigt, weil ich sie mit Verständ-

nis behandelte und ihr Seelenleben beachtete. Sie können mir glauben, ich habe nie eine Peitsche gebraucht, niemals, obgleich es schon eine beträchtliche Reihe von Jahren ist, seitdem ich mich in diesem Fach betätige. So wäre alles in Ordnung gewesen, und ich hätte mich mit meinem Geschick ausgeföhnt, wenn mir nicht der Ruf, den ich mir ohne mein Zutun errang, ein schweres Unglück auf den Hals gezogen hätte.

Es starben meine Eltern schnell hinter einander, und hinterließen mir nichts als Schulden, und einige wilde Tiere. Meinem war ich nicht imstande, meinen Beruf auszuüben, etwas anderes aber hatte ich nicht gelernt. Ich sah mich gezwungen, einen Partner zu suchen und fand ihn in Mr. Ballian, der sich aufopfernd meiner annahm und das Geschäft hochbrachte. Es ging ganz gut. Trotz seiner Eigenheiten, von denen schließlich kein Mensch frei ist, sah er stets auf meinen Vorteil, weshalb ich ihn auch gut leiden konnte und woraus mein Unglück nachher entsprang.

Eines Tages trat er zu mir heran und erklärte mir, unser Zusammenleben auf diese Art hätte keinen Sinn, er sei nicht geneigt, stets für Fremde zu arbeiten, um dann im Alter vielleicht nichts zu haben. Abgedankt und der Wildbiätigkeit anderer Leute preisgegeben zu werden. Daher habe er sich entschlossen, auf irgendeine Art und Weise selbständig zu werden und sehe sich genötigt, mich zu verlassen. Ich merkte wohl, was er wollte und mußte andererseits ganz genau, daß ich allein nicht imstande sein würde, den Betrieb hochzuhalten. Und Erfah, passender Erfah, ist schwer zu finden, auch war ich an Ballian gewöhnt. Ich entschied mich dafür, meinen Wunsch zu erfüllen ihm meine Hand zu reichen. Mein Herz hatte noch nicht gesprochen und wenn auch sein Neukeres mich nicht begeistern konnte, so hatte er doch sehr viel für mich getan und war mir nicht unsympathisch. Wir heirateten also.

Er legte sich nun mit doppelter Kraft ins Zeug. Wir wurden, da er über ungewöhnliche Geschäftskenntnisse verfügte, wohlhabend, wenn nicht reich. Zu mir war er stets gleichmäßig Lieberoll und der aufmerksamste Gatte, der sich denken läßt. Dieses Lob muß ich ihm spenden. Ich lebte neben ihm hin, weil ichs nicht besser verstand und war aus diesem Grunde zufrieden.

Dann kam die Zeit, wo ihm das Herumziehen in aller Herren Länder nicht mehr behagte und er mir vorschlug, einen festen Wohnsitz zu suchen und einen Tierhandel a la Hagenbeck einzurichten, natürlich im entsprechend kleineren Maßstabe. Mir war es recht. Wir verfielen auf Hongkong. Sie fragen: Warum? Diese Stadt liegt gerade im Zentrum eines Kreises, der einerseits Europa, andererseits Amerika umfaßt. Man kann nach der Union genau so wie nach England liefern und hat das Hauptreservoir der Tierwelt, Indien, in nächster Nähe. Das waren die Gründe, die uns bewogen, ausgerechnet unter den schlickhängigen Südhnen Asiens unser Heim zu suchen. Das Geschäft richtete sich auch schon ein, wir unternahmen Kauf- und Kanafahrten nach allen Weltteilen, öfter auch nach Südamerika.

(Fortsetzung folgt)

zigstundenswoche international oder überhaupt nicht eingeführt werden solle, und daß sie von den wichtigsten europäischen und außereuropäischen Staaten durchgehende Übereinkommen nicht die Löhne festsetzen, da sich hierbei unüberwindliche praktische Schwierigkeiten ergeben würden. Das Übereinkommen solle nur für die Dauer der Krise gelten, d. h. für höchstens 2 oder 3 Jahre, und genügend elastisch sein, um der Landesgesetzgebung die Befugnis zu lassen, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend die Gesamtarbeitszeit festzulegen.

Der Geltungsbereich des Übereinkommens soll sich nach Auffassung des Ausschusses nur auf Personen erstrecken, die in der Industrie und im Handel beschäftigt sind. Auf Landarbeiter und Seeleute (Handelsmarine), wie auch auf die Eisenbahner, das Personal in Hotels, Krankenhäusern und Theatern, sowie auf Personen, die in Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten tätig sind, und auf Familienbetriebe soll das Übereinkommen keine Anwendung finden.

Der Ausschuss beschloß, den italienischen Vorschlag, die Arbeitszeit auf 40 Stunden in der Woche zu verkürzen, weiter zu unterstützen und sprach die Auffassung aus, daß Ausnahmen von den Bestimmungen des Übereinkommens nur für unvermeidliche Umstände technischer Natur, wie Unfälle oder Maschinenreparaturen, gelten dürfen.

Internationale Arbeitskonferenz

Am 8. Juni beginnt die 17. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die sich neben der allgemeinen Aussprache über die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation mit der Beseitigung der gewerkschaftlichen Stellenvermittlung und mit der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung befassen wird. Ferner wird diese Konferenz die internationale Regelung der Arbeitslosenversicherung in Angriff nehmen. Von besonderer Bedeutung werden die Beratungen über die Verkürzung der Arbeitszeit sein mit dem Ziele der Einführung der Vierzigstundenswoche. Nachdem diese Forderung von den Arbeiterorganisationen aller Länder schon seit längerer Zeit aufgestellt worden ist, hat die Internationale Arbeitsorganisation die Beratungen bekanntlich auf Grund eines eingehend begründeten Antrages der italienischen Regierung aufgenommen.

Kritik am Unternehmertum

Anlässlich der Maifeier sprach der Braunschweiger Minister La g g e s zu dem feiernden Volk. Diese Rede hat überall Beachtung gefunden.

Bis jetzt, so führte der Minister aus, sei bei uns in Deutschland das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmt gewesen durch den Begriff des Klassenkampfes. Nicht die Arbeiterschaft aber sei es gewesen, die den Klassenkampf eröffnet habe, sondern das Unternehmertum, das einer verderblichen liberalistisch-kapitalistischen Volkswirtschaftslehre sein Ohr geliehen habe. Die Arbeitgeber hätten zuerst die Meinung verbreitet und in die

Praxis umgesetzt, daß der Unternehmer nur dann emporkommen und zu wirtschaftlichem Wohlstand gelangen könne, wenn er auf Kosten und zum Schaden seiner eigenen Arbeitnehmer verfare. Diese verderbliche Lehre habe zum ersten Male in unser Volk hinein den Riß getragen, der es dann auf ein Jahrhundert hinaus unmöglich gemacht habe, die Deutschen zu einer Volksgemeinschaft wahrhaftig zusammenzuschließen. Selbstverständlich sei es die Folge dieses Klassenkampfes von oben gewesen, daß nun auch die Arbeitenden, vor allem der handarbeitende deutsche Mensch, an ihrem Volk und an ihrem Staat verzweifeln. Der deutsche Arbeiter habe sich erst dann von seinem Volke abgewandt, als sich die Führung dieses Volkes von ihm abgewandt hatte. Erst in dieser verzweifeltten Stimmung der deutschen Arbeiterschaft habe dann die marxistische Lehre Fuß fassen können. Jetzt sei es die Zukunftsaufgabe des Nationalsozialismus, soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit zu schaffen. Das sei die letzte Prüfung die er zu bestehen habe. Gerechtigkeit sei mehr als Reichtum. Die Grundfrage, nach denen der Nationalsozialismus diese Gerechtigkeit durchführen werde, würden ein Aufden-Kopf-Stellen aller Begriffe bedeuten. Habe in unserer kapitalistischen Volkswirtschaft stets das Kapital den ersten Rang eingenommen und seinen Zins und Profit verlangt, so stellten die Nationalsozialisten dem die Forderung gegenüber: erst kommt die Arbeit mit einem gerechten auskömmlichen Lohn, und dann erst kommt das Kapital mit seinem Gewinnanspruch.

Das deutsche Unternehmertum in der deutschen Arbeitsfront

Das Propagandaamt der Deutschen Arbeitsfront teilt mit:

Die Erklärungen des Führers der Deutschen Arbeitsfront in der Tagung des Großen Arbeitskonvents vom 23. Mai haben die hohen Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront klar umrissen. Sie umfassen die Erziehung und Schulung aller schaffenden deutschen Menschen zum Gemeinschaftsinn und Gemeinschaftsdienst.

An diesem großen Ziele will das deutsche Unternehmertum positiv mitarbeiten, um die innere Verbundenheit zwischen Unternehmer, Arbeiter und Angestellten in der deutschen Wirtschaft sowohl nach außen zu zeigen, wie die Vorbedingung für eine wahre Volksgemeinschaft zwischen allen in der Wirtschaft Schaffenden nach einem Muster herzustellen, haben sich die Unternehmer, vertreten durch die maßgebenden Arbeitgeberorganisationen, der Deutschen Arbeitsfront angeschlossen.

Es werden zunächst 30 Vertreter der Unternehmer in den großen Konvent der Arbeitsfront berufen. Desgleichen findet eine entsprechende Ergänzung des kleinen Konvents statt.

Jeder Tabakarbeiter muß im Verband sein

Schule für Arbeitsdienst

Am 15. Mai wurde im ehemaligen Lehrerseminar in Spandau die Reichsführerschule des deutschen Arbeitsdienstes eröffnet. Es fand eine kurze Eröffnungsfeier statt, an der Reichsarbeitsminister Se l d t e teilnahm. Der Staatssekretär für den Arbeitsdienst H i e r l führte in einer Ansprache u. a. folgendes aus:

Die rechte deutsche Gesinnung genügt aber noch nicht, um ein F ü h r e r zu sein. Ein Führer muß ein ganzer Kerl sein, der sich in seinem Wirkungsbereich unbedingt durchzusetzen versteht. Ein Arbeitsdienstführer insbesondere muß ein wahrer Fanatiker der Pflichterfüllung sein, aber nicht nur in seinen Forderungen an die Unterstellten, sondern vor allem auch in seinem eigenen Vorbild. Der rechte Führer ist aber erst der, der nicht nur Macht besitzt über den Willen, sondern auch über die Herzen der von ihm Geführten. Gerade der Führer im Arbeitsdienst braucht diese Macht über die Herzen, denn er soll ja Volkserzieher sein, soll Erzieher sein zum deutschen Sozialismus, das heißt zur wahren deutschen Volksgemeinschaft.

Wer noch eine Spur von Klassenhochmut in sich trägt, wer nicht jede ehrliche Arbeit achtet, wer die Menschen anders einstuft als nach ihren Charakterwerten und Leistungen, wer sich nicht völlig frei gemacht hat von den verlogenen, heuchlerischen Gesellschaftsauffassungen des decadenten bürgerlichen Zeitalters, wer nicht innerlich jung ist in dieser jungen Zeit, der wird kein rechter Arbeitsdienstführer werden können.

Die Anforderungen an das berufliche Können der Arbeitsdienstführer sind vielseitige. Zu den Aufgaben der technischen Arbeitsleitung und der Verwaltung treten die körperliche Erziehung und die staatspolitische Erziehung. Wir wollen nun nicht etwa die Leitung auf den verschiedenen Gebieten des Arbeitsdienstes besonderen Führern übertragen, wir wollen den Einheitsführer im Arbeitsdienst, der auf den Sondergebieten von besonders ausgesuchten und ausgebildeten Gehilfen beraten und unterstützt wird, der aber selbst in der Lage sein muß, auf allen Gebieten zu beurteilen, was gefordert werden muß und was geleistet werden kann. Andererseits müssen die als Gehilfen der Führer bestimmten Spezialisten dem Führerkorps des Arbeitsdienstes selbst angehören, sie müssen mit dem ganzen Leben und dem Geist im Arbeitsdienst aufs engste verknüpft sein, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfüllen sollen. Deshalb haben wir die als Gehilfen für die verschiedenen Sonderfächer bestimmten Führer zu einem gemeinsamen Lehrgang einberufen, um ihnen von Anfang an die einheitliche Linie auf das gemeinsame Ziel und einen einheitlichen Schluß zu geben.

Arbeitsdienstführer haben kein bequemeres Leben und keine Gelegenheit, Reichtümer zu sammeln, sie müssen Idealisten sein, die ihre innere Befriedigung finden in der Erfüllung einer sehr großen, sehr schweren, aber auch sehr schönen Aufgabe, deren Bedeutung für unser Volk vielleicht erst eine spätere Zeit voll würdigen kann.

Aus dem Tabalgewerbe

Unwahre Behauptung

Der Sohn eines Tabakhändlers in Burt in Mittelfranken hatte die Behauptung aufgestellt, daß die Martin Brinkmann A.-G. ein jüdisches Unternehmen sei und hatte diese Behauptung sogar aufrecht erhalten, als er von dem zuständigen Vertreter der Firma auf das Wahrheitswidrige seiner Behauptung hingewiesen wurde. Die Firma Brinkmann hat daraufhin beim Landgericht Ansbach den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Verbreiter der unwahren Behauptung erwirkt. Die einstweilige Verfügung lautet:

„Dem Antragsgegner Hermann Beck wird bei Vermeidung einer festzusetzenden Strafe verboten, die Behauptung zu verbreiten, die Firma Martin Brinkmann A.-G. in Bremen sei ein jüdisches Unternehmen“. Der Amtsgegner hat die Kosten zu tragen.“

Martin Brinkmann contra Aurelia

In der vorigen Nummer des „Tabalarbeiter“ gaben wir unter der Überschrift: „Gegen die Maschine“ unseren Mitgliedern Kenntnis von einer Eingabe der Zigarettenfabrik Aurelia an den Reichsverband des deutschen Einzelhandels mit Tabakwaren, in welcher bezüglich der Verwendung von Maschinen gegen die Firmen M. Brinkmann-Bremen und Haus Bergmann-Dresden bestimmte Behauptungen aufgestellt werden.

Hierzu teilt uns die Firma M. Brinkmann mit, daß sie am 18. Mai 1933 beim Landgericht Dresden folgende einstweilige Verfügung gegen die Aurelia erwirkt hat:

„Der Verfügungsbeklagten (Aurelia-Zigarettenfabrik G. m. b. H., Dresden, Wallwitzstr. 33) wird auf Antrag der Klägerin (Martin Brinkmann A.-G., Bremen) im Wege der einstweiligen Verfügung

1) unter Androhung der nach § 890 ZPO zulässigen Geld- oder Haftstrafen für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, folgende im Rundschreiben der Beklagten vom 6. Mai 1933 aufgestellte Behauptungen in irgendeiner Form zu wiederholen oder zu verbreiten,

1. daß die Klägerin, wofür die Beklagte angeblich positive Unterlagen habe, ausschließlich englische Maschinen zum Schneiden des Tabaks, zur Herstellung der Zigaretten und zur Verpackung der Zigaretten verwende

2. daß die Klägerin mit solchen Rekordleistungsmaschinen eine Ersparnis an Lohn von 65% gegenüber dem Normallohn erziele;

3. daß ein Stück der englischen Hochleistungsmaschinen, wie sie die Klägerin ausschließlich benutze 220 Zigarettenpackungen in der Minute herstelle, das seien bei einer achtfündigen Arbeitszeit 633 000 Zigarettenpackungen;

4. daß die Qualitätsminderung bei der Maschinenpackung eine erhebliche sei, denn es würden durch die Packmaschine auch die sogenannten Schutzigaretten mitverpackt;

5) unter Androhung der nach § 888 ZPO zulässigen Geld- und Haftstrafen für jeden Fall der Zuwiderhandlung geboten, gegen-

über den Personen, insbesondere ihren Vertretern (Herren im Außendienst), denen sie das Rundschreiben vom 6. Mai 1933 ausgehändigt oder übersendet hat, die unter A angeführten Behauptungen mittels eines anderen, durch den Gerichtsvollzieher zuzustellenden Rundschreibens zu widerrufen und die Urschrift dieses Widerrufsschreibens mit den Zustellungsurkunden der Klägerin auszuhändigen.

Das Recht der Rassenmitglieder auf Weiterversicherung

Nach § 313 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat derjenige, der Rassenmitglied bleiben will, es binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden anzuzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten Woche dieser drei Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit Anspruch nur dann auf die Rassenleistungen, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Nach dem neuen § 313 b der Reichsversicherungsordnung setzen Weiterversicherungsberedigte, die nicht im Bereich ihrer bisherigen Rasse wohnen oder ihren Wohnort aus dem Rassenbereich verlegen, die Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnorts fort, sofern sie Mitglieder einer allgemeinen oder besonderen Ortskrankenkasse waren; gehörten sie der Landkrankenkasse an, so setzten sie die Mitgliedschaft bei der Landkrankenkasse ihres Wohnorts fort.

— Eine der Ortskrankenkasse A. angehörige Arbeiterin war arbeitslos geworden und von A. nach B. verzogen. In der ersten Woche nach ihrem Ausscheiden aus der Pflichtmitgliedschaft erkrankte sie arbeitsunfähig, und in der zweiten Woche nach ihrem Ausscheiden aus der Pflichtmitgliedschaft erklärte sie bei der Ortskrankenkasse in B., daß sie weiterversichert bleiben wolle.

— Sowohl die Kasse in A. wie die in B. verweigerten der Kranker die sachungsgemäßen Leistungen, weil sie sich nicht rechtzeitig weiterversichert habe.

Auf Klage der Arbeiterin erkannte das Reichsversicherungsamt zu ihren Gunsten. Wer in der ersten Woche nach dem Ausscheiden aus der Pflichtmitgliedschaft erkrankt ist, hat Anspruch auf die sachungsgemäßen Rassenleistungen auch dann, wenn die Anzeige der Weiterversicherung erst in der zweiten oder dritten Woche nach dem Ausscheiden aus der Kasse erstattet ist, so heißt es in den Gründen. Der Zweck der Vorschrift des § 313 der Reichsversicherungsordnung steht einer der Klägerin unünftigen Auslegung entgegen. Danach soll nämlich die Kasse das Waagnis einer Erkrankung zunächst nur für eine Woche zu tragen haben. Das Waagnis für die zweite und dritte Woche soll der Weiterversicherungsberedigte selbst tragen, wenn er die Weiterversicherung nicht in der ersten Woche erklärt hat. (RVA. 7. 12. 32. — II. a. R. 115. 32.)

Arbeitsdienst in den Vereinigten Staaten

Am 31. März 1933 wurde ein Gesetz angenommen, das die Anwerbung eines „Civilian Conservation Corps“ aus den Reihen der Erwerbslosen vorsieht. Nach der ursprünglichen Form des Entwurfs, der in seinen Grundzügen beibehalten worden ist,

sollte jedes Mitglied des „Civilian Conservation Corps“ zu einem Jahre Dienstleistung verpflichtet werden und höchstens 30 Dollar im Monat als Lohn außer der Unterbringung und Verpflegung, der Kleidung und ärztlichen Versorgung erhalten. Der Arbeitsdienst soll Aufforstungen, Landverbesserungen und ähnliche Arbeiten vornehmen, die Roosevelt in seiner Botenschaft an den Kongress näher bezeichnet hat und nur von „praktischem Wert sind, weil sie große finanzielle Verluste verhüten, sondern auch den Wohlstand der Nation vermehren“. Neue Verwaltungsstellen sind nicht erforderlich, da das Arbeits-, Landwirtschafts- und Kriegsministerium die Durchführung übernehmen können. Zu Beginn des Sommers sollen 250 000 Mann vorübergehend beschäftigt werden.

Der Präsident des amerikanischen Gewerkschaftsbundes hat erklärt, daß das Civilian Conservation Corps von den Arbeitern abgelehnt wird, da eine Dienstpflicht den Lohnstand für ähnliche Arbeiten heruntersinken würde. Die Wiederaufforstungen und andere Arbeiten sollten zu ordentlichen Lohnsätzen freiwillig ausgeführt werden und alle Zwangsarbeit und militärdienstähnliche Arbeitsformen dabei ausgeschaltet werden. J. A. B.

Der erste Jahrgang

Die Reichsleitung des Arbeitsdienstes teilt mit: In der Presse ist die Behauptung aufgestellt worden, daß nunmehr der 1. Januar 1934 als Einziehungstermin für die ersten Arbeitsdienstpflichtigen festgelegt sei und daß der Jahrgang 1915 eingezogen werde. Die Reichsleitung des Arbeitsdienstes erklärt demgegenüber, daß noch nicht endgültig feststeht, welcher Jahrgang einberufen wird, auch ist der genaue Einberufungstermin noch nicht festgelegt. Der 1. Januar 1934 ist es keinesfalls.

Die Spareinlagen im März

Die Spareinlagen im März. In der Entwicklung der Spareinlagen ist im März ein leichter Rückschlag zu verzeichnen. Die Einlagen sind zwar zahlenmäßig noch gestiegen, nämlich um Zins- und Aufwertungsüberschüssen, aber der Einzahlungsüberschuß hat sich in einen Auszahlungsüberschuß von etwa 300 000 Mark verwandelt. Insgesamt belaufen sich die Spar-Kassenauthorizen der deutschen Bevölkerung Ende März auf 10,4 Milliarden Mark.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes

Am 3. Juni war der 22., am 10. Juni ist der 23. Wochenbeitrag fällig.

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 10. Mai: Braunsberg 100.—
 - 23. Mai: Udernach 50.—
 - 24. Mai: Nordhausen 50.—
 - 27. Mai: Nordhausen 950.—
 - 30. Mai: Wintersdorf 492.05.
- Bremen, 3. Juni 1933. Joh. Krohn.

Adressenänderungen:

Das Büro der Gauleitung und Zahlstelle Dresden befindet sich jetzt Dresden A. 1, Laurinstr. 4 I. Telef. 11 663. Die neue Adresse der Gauleitung für Mitteldeutschland lautet: Frau Marie Wolf, Treffurt/Werra, Falkener Chaussee 9.